



Vorsorge selbst bestimmen

Info- und Dokumentationsmappe

Persönliche Information von:

IMPRESSUM

Herausgeber: Seniorenvertretung der Stadt Köln

Redaktion: Gudrun Kleinpaß-Börschel,
Dieter Pannecke,
Dr. Eckhart Treunert,
Walter Vossen

Layout & Druck: SBK Werkstatt Köln-Poll
info@sbkdruck.de

Stand: September 2009

Nachdruck: Mai 2010



Vorsorge selbst bestimmen

Info- und Dokumentationsmappe

Trauerfall in der Familie

Woran man denken sollte!

Was geregelt werden muss!

INHALT

Vorwort	5
Beratungsstellen	7
Informationen zur Person	8
Im Todesfall zu informieren	9
Behandelnder Arzt	9
Wichtige Dokumente und wo sie zu finden sind	10
Angaben und Dokumente zur Wohnung	11
Was bei einem Sterbefall zu tun ist	12
Benachrichtigung von Einzelpersonen	14
Übersicht über die Einkünfte	16
Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	17
Aufstellung der Versicherungen und Bausparverträge	18
Mitgliedschaften bei Vereinen und Verbänden	19
Hinweise an die Angehörigen für die Bestattung	20
Wünsche zur Bestattung	21
Das Testament	22
Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	24
Patientenverfügung	25
Organspendeausweis	26

VORWORT

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie anregen, in gesunden Tagen Vorsorge zu treffen, denn nach einem Todesfall gibt es für die Hinterbliebenen viel zu tun. Die meisten Menschen verdrängen den Gedanken an den Tod und schieben das Unvermeidliche immer weiter auf. Daher möchten wir Ihnen auf den folgenden Seiten eine Hilfestellung geben, die letzten Dinge selbst zu regeln, wenn es Ihnen noch körperlich und geistig gut geht.

Dieser Leitfaden soll Sie außerdem nachdenklich machen, welche Aufgaben und Tätigkeiten nach einem Todesfall auf die Hinterbliebenen zu kommen.

Der Gesetzgeber hat uns eine Vielzahl von Möglichkeiten gegeben, um über unser Leben zu bestimmen, wenn wir selbst dazu nicht mehr in der Lage sind, hierauf Einfluss zu nehmen. Sie erleichtern dadurch auch Ihren nächsten Angehörigen die Entscheidungen, wenn Sie zu Lebzeiten Ihre Wünsche schriftlich niedergelegt haben.

Der Leitfaden gibt auch Hinweise zum Testament, zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung, zur Patientenverfügung und zum Organspendeausweis. Außerdem helfen Ihnen die Beratungsstellen der Stadt Köln bei allgemeinen und bei Einzelfragen weiter.

Abschließend möchten wir Ihnen wünschen, dass Sie Ihren Lebensabend sorgloser verbringen können, weil Sie alles geregelt und geordnet haben.



Dieter Pannecke
Seniorenvertreter der Stadt Köln

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen helfen, dafür zu sorgen, dass Ihre Hinterbliebenen wirklich alle Urkunden und Dokumente rechtzeitig finden, die Ihren letzten Willen wiedergeben, damit Ihre Angehörigen in Ihrem Sinne handeln können. Beim Suchen bleibt sonst manches unentdeckt.

Hierzu sollten Sie

- Vertrauenspersonen bestimmen, die das von Ihnen Gewollte umsetzen
- wichtige Unterlagen griffbereit zur Verfügung haben.

Dazu sollten Sie mit Hilfe dieser Mappe folgende Unterlagen zusammenstellen:

- Anschriftenverzeichnis (Verwandte, Freunde, Behörden, Vereine...)
- Hinweise auf Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsvollmachten, Organspenden
- Geburtsurkunde, Taufurkunde
- Heiratsurkunde oder Familienstammbuch
- Sozialversicherungsunterlagen, Rentenbescheide
- Sonstige Versicherungs- und Versorgungsunterlagen
- Krankenkasse, Mitgliedsausweise
- Bankvollmachten
- Sparbücher, Kontenauszüge, Verzeichnis zu sonstigem Vermögen
- Grundschul- und Hypothekenbriefe
- Verzeichnis der Grundstücke (Grundbuchauszüge)
- Miet- und Pachtverträge
- Wer hat Zugang zur Wohnung, wem wurden Wohnungsschlüssel ausgehändigt?
- Aufstellung der Schulden
- Hinweise auf Testament oder Erbverträge

Beratungsstellen:

Um Ihnen den Umgang mit den Formalitäten zu erleichtern, können Sie sich auch an folgende Stellen wenden und sich dort informieren lassen:

1. Bei allen **allgemeinen Fragen:**

Beratungsstelle des Amtes für Soziales und Senioren der Stadt Köln

Kalker Hauptstraße 247-273
51103 Köln

Telefon: 0221 / 221-27400

Telefax: 0221 / 221-98418

e-mail: beratungstelefon@stadt-koeln.de

2. Bei Fragen zur **Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung:**

Betreuungsstelle der Stadt Köln

Kalk Karree
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln

Telefon: 0221 / 221-27520

Telefax: 0221 / 221-27546

e-mail: sozialamt@stadt-koeln.de

3. Bei allen **Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Regelung des Nachlasses:**

Nachlassgericht Köln

Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln

Telefon: 0221/ 7711-0

e-mail: poststelle@ag-koeln.nrw.de

4. **Weiterführende Informationen finden Sie**

- im Buchhandel und in den vom Bundesministerium für Justiz bzw. dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Broschüren
- im Internet unter: <http://www.bmj.bund.de>
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Vorsorgevollmacht
- BAGSO Bundesarbeitsgemeinschaft für Senioren-Organisationen www.bagso.de

Informationen zur Person

Name	Vorname
Geburtsname	
Geburtstag	Geburtsort
Adresse:	
Telefon	e-mail Adresse
Familienstand	Religion
Personalausweis Nr.	Ausstellende Behörde
Renten/ Sozialversicherung Nr.	Persönliche Identifikationsnummer (Bundeszentralamt für Steuern)

Im Todesfall ist zu informieren

Name	Vorname
Geburtsname	
Adresse	
Beziehung zum Ersteller	
Tel:	e-mail Adresse

Behandelnder Arzt

Name	Vorname
Adresse	
Tel:	e-mail Adresse

Wichtige Dokumente und wo sie zu finden sind

Art	Datum	Dokument zu finden in
Testament		
Organspendeausweis		
Patientenverfügung		
Vorsorgevollmacht		
Familienstammbuch		
Geburtsurkunde		
Heiratsurkunde		
Geschiedene: Scheidungsurteil		
Verwitwete: Sterbeurkunde des Ehegatten		
Sonstige Vollmachten		

Angaben und Dokumente zur Wohnung

Schlüssel befinden sich	Name	Wohnung
Weitere Schlüssel haben:	Name	Wohnung
Weitere Schlüssel haben:	Name	Wohnung
Weitere Schlüssel haben:	Name	Wohnung
Mietvertrag	Datum	zu finden in
Vertrag über Strom- und Gaslieferung	Datum	zu finden in
Vertrag über Telefon, Internet, Fernsehen	Datum	Zu finden in

Was ist bei einem Sterbefall zu tun?

Prüfen Sie zuerst, wer kann, wer darf oder wer muss handeln!

Bei einem Sterbefall zu Hause :

1. Benachrichtigen Sie einen Arzt.
2. Den Sterbefall am selben, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag beim Standesamt melden. Die Bescheinigung des Arztes, das Familienstammbuch, Geburtsurkunde und gegebenenfalls das Scheidungsurteil sind mitzubringen.

Wenn Sie ein **Bestattungsunternehmen** beauftragen, übernimmt dieses viele der unten aufgeführten Schritte. Es besorgt auch viele der notwendigen Unterlagen. Klären Sie in einem Gespräch, was Sie noch zu tun haben.

1. **Sterbeurkunden** ausstellen lassen. Lassen Sie sich am besten gleich mehrere Ausfertigungen geben.
2. **Bestattungsinstitut** wegen Überführung benachrichtigen.
3. Mit dem **Grünflächenamt der Stadt Köln** Rücksprache wegen Bestattungsart und der Grabstätte nehmen.
4. Mit der Friedhofsverwaltung den **Beerdigungstermin** festlegen und das Standesamt informieren. Die Bescheinigung des Standesamtes ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
5. **Zeitungsanzeige** aufgeben.
6. **Verwandte und Bekannte** telefonisch oder schriftlich benachrichtigen.
7. Bezog der Verstorbene **Rente** von der Deutschen Rentenversicherung, eine Betriebsrente oder eine Rente von sonstigen Leistungsträgern, so sind diese mit einer Sterbeurkunde zu benachrichtigen.
8. Eine Witwe muss beim **Rentenversicherungsträger** (Versicherungsältester) die Witwenrente und evtl. eine Waisen- oder Halbwaisenrente beantragen.
9. Bei alleinstehenden Verstorbenen ist die **Rente** abzumelden.
10. Gleiches gilt auch für die **Krankenkasse** und sonstige Versicherungen.

11. **Bankverbindungen** sind umgehend zu überprüfen und gegebenenfalls Daueraufträge/Lastschiftermächtigungen zu löschen.
12. **Haus und Wohnung**
Anzahl der Wohnungsschlüssel überprüfen, Zugang zur Wohnung regeln. Kündigung des Mietvertrages, Kündigung der Verträge über die Strom- und Gasversorgung, Telefon, Internet, Fernsehen.
13. **Autopapiere** und Autoschlüssel sicherstellen.
14. Alle **Ausweispapiere** beim Standesamt entwerten lassen (zum Beispiel Personalausweis / Pass).
15. Wenn bekannt, dass ein **EIGENHÄNDIG** verfasstes **Testament** vorhanden ist, dann ist dieses umgehend dem Nachlassgericht vorzulegen.
16. Sowohl inländischer als auch evtl. ausländischer **Immobilienbesitz** ist dem Nachlassgericht anzugeben.
17. Bei alleinstehenden Verstorbenen eventuell beim Nachlassgericht eine **Nachlasssicherung** beantragen.
18. Der **frühere Arbeitgeber** ist zu benachrichtigen.
19. Bei **Familiengräbern** ist beim Steinmetz die Entfernung von Grabstein und Einfassung zu veranlassen.
20. **Trauerfallspenden** (zum Beispiel zu Gunsten der Deutschen Krebshilfe): Informieren Sie den Empfänger rechtzeitig, damit gegebenenfalls Spendenbescheinigungen ausgestellt werden können bzw. eine Auflistung der Spender erfolgen kann.
21. Der Gärtner ist mit der **Ausschmückung des Sarges** und des Grabes zu beauftragen.
22. Weitere **Verfügungen**:

Benachrichtigung von Einzelpersonen, Eltern, Kindern, Paten, Geschwister, Enkel, Vereinen usw.

Es empfiehlt sich, die folgende Liste nach Gruppen zu sortieren (z.B. nähere und fernere Verwandte, Freunde, Bekannte, Geschäftsfreunde).

Eine gelegentliche Überprüfung ist sinnvoll.

Name, Vorname	Telefon
Adresse (Straße, PLZ, Ort)	

Name, Vorname	Telefon
Adresse (Straße, PLZ, Ort)	

Name, Vorname	Telefon
Adresse (Straße, PLZ, Ort)	

Name, Vorname

Telefon

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Name, Vorname

Telefon

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Name, Vorname

Telefon

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Weitere Adressen siehe Beiblatt:

Übersicht über die Einkünfte

Art	Träger / zuständige Dienststelle	Unterlagen zu finden in
Rente		
Beamtenversorgung		
Betriebsrenten		
Sonstige Einkünfte:		

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Art	Dokumentenart	Dokumente zu finden in

Hinweise an die Angehörigen für die Bestattung

Das Bestattungsunternehmen besorgt auch die Sterbeurkunden. Dazu benötigt es neben dem Totenschein auch eine Geburtsurkunde.

Sterbeurkunden werden benötigt für: Rentenversicherung, Landesamt für Besoldung, Dienststelle, Lebensversicherungen, Krankenkassen, hinterbliebene Kinder / Angehörige, Pfarramt usw.

Mit dem Bestattungsunternehmer sollten die Einzelheiten der Bestattung, der Grabstelle, des Termins für die Bestattung / Einäscherung abgestimmt werden. Alle Wünsche hierzu sollten entweder im Testament aufgenommen oder hier verfügt werden (z.B. Erd-/Feuer-/Seebestattung, gewünschter Ort und Friedhof der Beisetzung, Musik usw.)

Für weitere Fragen zur Auswahl der Grabstätte und zur Beisetzung steht auch die Friedhofsverwaltung der Stadt Köln zur Verfügung.

Telefon: 0221 / 221 – 24060 oder – 34080

Telefax: 0221 / 221 - 24412

Meine Wünsche die Bestattung betreffend sind im Testament verfügt.

Für meine Bestattung verfüge ich:

Hier ist gegebenenfalls die Anschrift des Geistlichen bzw. des freien Trauerredners anzugeben, der die Bestattung ausrichten soll. Mit ihm sollten auch die Einzelheiten für die Bestattung und die Trauerfeier festgelegt werden (z.B. Lieder, Texte, Musikwünsche etc.).

Namen und Anschrift des Geistlichen bzw. des freien Trauerredners

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Wünsche zur Bestattung

Diese Bestimmung muss eigenhändig unterschrieben werden:

Ort, Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Das Testament

Zur Vorsorge für die Hinterbliebenen gehören die Erstellung eines Testaments und die Festlegung eines Testamentsvollstreckers. Die Zuhilfenahme eines Notars ist sinnvoll. Soll die gesetzliche Erbfolge eintreten, kann auf ein Testament verzichtet werden. Die bei einem Testament zu beachtenden Regelungen sind sehr komplex und müssen bei der Aufstellung genau beachtet werden. Sie übersteigen den Rahmen dieser Hilfe.

Den Angehörigen (mindestens dem Ehepartner) sollte bekannt sein, dass Verfügungen für den Todesfall (Testament) getroffen wurden und wo sie hinterlegt sind (z.B. Nachlassgericht). Auch die Tatsache, dass keine Verfügung über das Vermögen getroffen wurde, sollte bekannt sein.

Wer über ein größeres Vermögen (vor allem auch Immobilienbesitz) oder eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Verfügung treffen will oder besondere Familienverhältnisse berücksichtigen muss (z.B. Kinder aus mehreren Ehen, Adoptivkinder, Scheidungsfolgen usw.) sollte sich gründlich und fachmännisch beraten lassen (Notar, Steuerberater, Rechtsanwalt). Die Kosten hierfür sind geringer als die eines Rechtsstreits nach dem Erbfall.

Es gibt im Buchhandel oder z.B. bei Geldinstituten eine Fülle von „Ratgeber-Literatur“ für die Erstellung von privaten Testamenten. Darin werden auch die erbrechtlichen Einzelheiten dargestellt, hier sei deshalb nur das unabdingbare Minimum an Formvorschriften für ein Privattestament genannt, ohne deren Einhaltung der „letzte Wille“ keine rechtliche Wirkung entfalten kann:

1. Das privat errichtete Testament muss vollständig eigenhändig geschrieben sein (fälschungssicher, also Tinte oder Kugelschreiber), von der ersten bis zur letzten Zeile, maschinenschriftliche Privattestamente oder Computerausdrucke sind auch dann rechtlich bedeutungslos, wenn sie eigenhändig unterschrieben sind.
2. Die Verfügungen im Einzelnen müssen zweifelsfrei formuliert sein. Die bedachten Erben und das ihnen jeweils zugedachte Legat müssen eindeutig bestimmt werden (z.B. Vornamen, Namen und Geburtsdatum oder ein weiteres Identifikationsmerkmal für den Erben und genaue Beschreibung von Gegenständen, Sparbüchern mit Nummer, Wertpapieren mit Bezeichnung usw.).
3. Ebenso muss zweifelsfrei die Absicht erkennbar sein (z.B. durch eine Überschrift oder eine einleitende Bemerkung), dass dieser Text eine Verfügung für den Fall des eigenen Ablebens ist.
4. Die Unterschrift muss unter dem Text stehen; Nachträge erfordern eine neue Unterschrift darunter. Es sollte nicht nur mit dem Nachnamen, sondern auch mit dem/den Vornamen und ggf. dem Geburtsnamen unterschrieben werden.

5. Das Testament muss den Ort und das Ausstellungsdatum enthalten. Das ist vor allem dann wichtig, wenn nach einer ersten Verfügung von Todes wegen (Testament) noch weitere Texte mit „letzten Verfügungen“ folgen oder Nachträge vorgenommen werden.

Dies gilt auch für das gemeinschaftliche Privattestament von Eheleuten, wobei es genügt, dass einer die Verfügung eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere diesen Text ebenso eigenhändig - mit Ort und Datum - unterschreibt..



Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Mit der **Vorsorgevollmacht** erteilen Sie einem Menschen Ihres Vertrauens das Recht, für Sie Entscheidungen aus dem persönlichen Bereich oder bezüglich Ihres Vermögens zu treffen, wenn der Fall der Fälle eingetreten ist. Damit ist der oder die Bevollmächtigte insbesondere im Notfall sofort handlungsfähig. Darüber hinaus können Sie mit einer rechtzeitig und ausreichend erteilten Vorsorgevollmacht vermeiden, dass das Vormundschaftsgericht eine Betreuung anordnen muss.

Auch wenn Vollmachten widerrufen werden können: Denken Sie stets daran, dass die Erteilung einer Vorsorgevollmacht uneingeschränktes und besonderes Vertrauen in die Person der oder des Bevollmächtigten voraussetzt, da Sie diesem Menschen Vertretungsmacht für alle Ihre Lebensbereiche einräumen.

In einer **Betreuungsverfügung** schlagen Sie dagegen zunächst lediglich eine Person vor, die das Amtsgericht/Vormundschaftsgericht als Ihre Betreuerin oder Ihren Betreuer ernennen soll, wenn der Notfall dann wirklich eingetreten ist.

Informationen über die Möglichkeit einer

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- und eine allgemeine Beratung - keine Rechtsberatung -

sowie entsprechende Unterlagen erhalten Sie bei den Kölner Betreuungsvereinen und bei der Betreuungsstelle der Stadt Köln. Die Unterlagen können Sie auch beim Seniorentelefon unter 0221 / 221-27400 anfordern.

Form und Inhalt

Das Angebot an Broschüren, Formularen und Handreichungen zur Vorsorgevollmacht, das herausgegeben sowie im Internet veröffentlicht wird, ist vielfältig und nahezu unüberschaubar. Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden, Krankenkassen, Hochschulen, Ärztekammern und andere bieten sehr viele Informationen an. Eine Empfehlung, auf welches Material zurückgegriffen werden sollte, ist daher nicht möglich.

Beim Seniorentelefon und der Betreuungsstelle erhalten Sie jedoch ein Informationspaket, das auch **Formulierungsbeispiele** und **Textvorschläge** enthält.

Da es sich um eine sehr weitreichende und in der Regel lebenslang wirksame Erklärung handelt, sollten Sie sie eigenständig, erst nach reiflicher Überlegung und gegebenenfalls nach Beratung im Familienkreis zu Papier bringen.

Vorgeschrieben ist lediglich die **Schriftform**, es muss aber nicht handschriftlich sein. In Fällen, in denen über Grundvermögen verfügt werden soll, ist die notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben. Beispiele dafür sind die Veräußerung und Belastung von Grundvermögen.

Zu empfehlen, aber nicht vorgeschrieben, ist die Beglaubigung der Unterschrift oder die Bestätigung der Eigenhändigkeit durch ein oder zwei Zeugen. Außerdem können Sie Ihre Unterschrift auch bei der Betreuungsstelle beglaubigen lassen. Hierfür wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben.

Aufbewahrung der Vollmacht / Verfügung

Die Vollmacht sollten Sie an einem sicheren Ort hinterlegen. Als Vollmachtgeber sollten Sie ein entsprechendes Hinweiskärtchen bei sich tragen. Selbstverständlich sollte natürlich auch die Vertrauensperson, die sich künftig um alles kümmern soll, Bescheid wissen.

Ganz gleich, ob Sie Ihre Vorsorgevollmacht notariell beurkundet und beglaubigt oder ohne Mitwirkung eines Notars erstellt haben: Sie können sie im **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** eintragen lassen. Die Meldung können Sie per Post vornehmen, die Adresse lautet:

Bundesnotarkammer

Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 08 01 51

10001 Berlin

Die Registrierung ist aber auch per Internet möglich:

www.vorsorgeregister.de

Weitere Informationen zum zentralen Vorsorgeregister und den anfallenden Gebühren erhalten Sie unter der Rufnummer 0180 / 5355050 oder bei Ihrem Rechtsanwalt oder Notar, der Sie bei der Errichtung Ihrer Vorsorgevollmacht rechtlich beraten hat.

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Anweisung, mit deren Hilfe eine Patientin oder ein Patient Ärzten im Vorhinein untersagt, unter bestimmten Umständen künstlich lebensverlängernde Maßnahmen trotz Aussichtslosigkeit anzuwenden.

Damit verweigern Sie vorsorglich die Einwilligung zu einer ärztlichen Behandlung für den Fall, dass Sie wegen Ihres Zustandes nicht mehr entscheidungsfähig sein sollten.

Diese Willenserklärung soll sich noch zu Lebzeiten auswirken, ist also keine Verfügung von Todes wegen und unterliegt auch nicht deren Formvorschriften. Sie beinhaltet die an den Arzt gerichtete Erklärung, dass Sie sich für den Fall des Eintritts der vorausgesehenen Lage schon jetzt und bei klarem Bewusstsein gegen die Anwendung anderer ärztlicher Maßnahmen als die für einen schmerzlosen Tod entschieden haben.

Organspendeausweis

Es gibt keine feste Altersgrenze für eine Organ- oder Gewebespende. Ob gespendete Organe oder Gewebe für eine Transplantation geeignet sind, ist im Todesfall medizinisch zu beurteilen.

Wichtig ist dabei nicht das kalendarische Alter des Spenders, sondern der Gesundheitszustand. Zwar eignen sich bei jüngeren Verstorbenen mehr Organe zur Transplantation, doch auch die funktionstüchtige Niere eines über 70-jährigen kann einem Menschen helfen. Besonders für Gewebe wie Gehörknöchelchen und Augenhornhäute gibt es keine feste Altersgrenze.

Nur wenn viele Menschen einwilligen, nach ihrem Tod ihre Organe für eine Transplantation zur Verfügung zu stellen, kann den Empfängern geholfen werden. Die Familie steht oft vor einer schweren Entscheidung, wenn sie nach einem Unglück über die Organentnahme bei einem geliebten Menschen entscheiden soll, der keinen Spendeausweis bei sich trägt. Ersparen Sie Ihren Angehörigen diese zusätzliche Belastung, indem Sie Ihre Entscheidung rechtzeitig schriftlich erklären. Sie erleichtern es damit Ihrer Familie, in Ihrem Sinne zu handeln.

Organspendeausweis stets bei sich tragen

Wenn Sie sich für eine Organspende entscheiden, tragen Sie bitte den ausgefüllten Ausweis zusammen mit Ihren Personalpapieren stets bei sich und informieren Sie auch Ihre Familie über Ihren Entschluss.

Der Organspendeausweis erlangt seine Gültigkeit durch Ihre Unterschrift. Die Vorlage bei einer Behörde oder die Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt ist nicht erforderlich. Es werden auch keine Daten registriert oder gespeichert. Den Angehörigen entstehen durch Ihre Organspende keine Kosten.

Kostenloser Organspendeausweis

Sie erhalten kostenlos Organspendeausweise an der Pforte des

Gesundheitsamtes der Stadt Köln

Neumarkt 15-21

50667 Köln

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, umfangreiche Informationen und den Ausweis aus dem Internetangebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) herunterzuladen. Sie finden die Informationen unter:

www.bzga.de/Organspende

Organspende schenkt Leben



